



EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE VAL D`ALVRA

REGLEMENT

über die

Tarife: kirchliche Feiern für Gäste

genehmigt an der Kirchenvorstandssitzung vom 23.06.2021

1. Für die Kirchenbenützung (inkl. Heizung, Reinigung und Geläute) ist ein Betrag von **Fr. 500.-** für Trauungen, **Fr. 100.-** für Abdankungen und **Fr. 100.-** für Taufen, die nicht während des regulären Gottesdienstes stattfinden, zu entrichten. Dieser Betrag wird der Kirchengemeinde gutgeschrieben.
2. Bei Trauungen nach katholischem Ritus werden Fr. 100.- der katholischen Kirchengemeinde zur Deckung ihrer Umtriebe gutgeschrieben.
3. Ist die Mitwirkung der Pfarrperson vor Ort gewünscht, wird diese gemäss des Reglements für Stellvertretungen der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden entschädigt.
4. Bei Personen mit auswärtigem Wohnsitz, die jedoch eine enge Beziehung zu den Gemeinden im Val d'Alvra und Schmitten haben, kann der Kirchenvorstand eine abweichende Regelung beschliessen.



REGLEMENT

über die

Benützung der Kirche für verschiedene Anlässe

genehmigt an der Kirchenvorstandssitzung vom 23. Juni 2021

1. Über die Benützung der Kirche für Anlässe (z.B. Konzerte, Vorträge) entscheidet grundsätzlich der Kirchenvorstand, bei problemlosen Veranstaltungen der Präsident in Rücksprache mit dem Pfarrer.
2. Der Veranstalter setzt sich mit dem Mesmer in Verbindung zwecks Schlüsselabgabe und Orientierung über die zusätzliche Benützung für Vorproben.
3. Wird für den Besuch der Veranstaltung ein Eintritt oder eine Unkostenkollekte erhoben, ist für die Vorbereitung und Erstellung durch den Mesmer oder den Ressortchef eine pauschale Entschädigung (inkl. Reinigung und Energie) nach folgenden Ansätzen zu entrichten:
 - für die Sommersaison (1.5.-31.10.): Fr. 100.--
 - für die Wintersaison (1.11.-30.4.): Fr. 120.--Erfolgt die Vorbereitung und Erstellung der Kirche durch den Veranstalter selber, so reduziert sich die Entschädigung um Fr. 50.--.
Wird kein Eintritt verlangt oder werden die Kollekten einem gemeinnützigen Zweck zugeführt, so kann der Präsident nach Rücksprache mit dem Pfarrer eine Reduktion oder den Verzicht auf Erhebung der Entschädigung erklären.
4. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Kassier der Kirchengemeinde.